Juristisches Arbeiten

Eine Anleitung für Studierende

6. Auflage

Peter Forstmoser | Regina Ogorek | Benjamin Schindler

Unter Mitwirkung von Daniel Hürlimann, Rika Koch, Benjamin Märkli, Benjamin Meier, Matthias Oesch und Marc Thommen

Schulthess § 2018

1. Abschnitt

Juristische Recherche

§ 9 Allgemeine Hinweise zur Recherche[67]

I. Einführung

Erlasse, Judikatur, Literatur und Materialien sind die zentralen Informationsquellen bei der juristischen wissenschaftlichen wie praktischen Arbeit. Auch wenn nicht alle dieser Informationsquellen im Volltext online zugänglich sind, beginnt eine Recherche heute in aller Regel im Internet.

Alle Erlasse von Bund und Kantonen sowie ein Grossteil der publizierten Judikatur sind frei zugänglich im Internet verfügbar. Auch bei der Literatur ist vieles online erhältlich, der Zugang erfolgt hier aber in aller Regel über kostenpflichtige Datenbanken. Die Universitäten haben mit den meisten Anbietern Verträge abgeschlossen, um für die Studierenden den Zugang zu den wichtigsten Datenbanken zu gewährleisten. Während der Zugang zu Literatur häufig nur über diese Datenbanken möglich ist, hat man bei Erlassen und Judikatur die Wahl, ob man sie direkt bei der offiziellen Quelle oder innerhalb der privaten Datenbanken konsultiert. Bei der Literaturrecherche

[67] Die nachfolgenden Ausführungen stammen von Ass.-Prof. Dr. Daniel Hürlimann, Universität St. Gallen.

ist zu beachten, dass bis heute ein Grossteil der juristischen Literatur nur in Papierform erhältlich ist. Aber auch Erlasse auf Gemeindeebene sind teilweise nicht online abrufbar. Zudem kann es aus anderen Gründen ratsam sein, sich auch bei online verfügbaren Quellen der Papierform zu bedienen – etwa wenn es um die Vorbereitung einer Prüfung geht, in welcher kein Zugang zum Internet möglich ist.

Im Folgenden werden zunächst Hinweise zur Querschnittsrecherche, d.h. zur gleichzeitigen Recherche in allen vier Arten von Quellen, gegeben. Die gezielte Suche nach Erlassen, Judikatur, Literatur und Materialien wird in den darauffolgenden Paragraphen thematisiert. Den Abschluss bilden Ausführungen zum ausländischen und insbesondere zum auch für die Schweiz bedeutsamen EU-Recht. Dabei wird zu Beginn dieser Paragraphen jeweils auch festgehalten, was (noch) nicht online auffindbar ist.

II. Google-Recherche

Eine juristische Recherche darf durchaus mit einer Google-Suche beginnen. Bei der Suche nach juristischen Begriffen findet man mit Google häufig Vorlesungsunterlagen sowie Informationen von Behörden oder Anwaltskanzleien. Als Einstieg in ein Thema können diese Quellen hilfreich sein. Auch bei einem bereits besser bekannten Thema kann durch eine Google-Suche verhindert werden, dass ein wichtiges Dokument übersehen wird. Google erkennt, dass sich die suchende Person in der Schweiz befindet und zeigt deshalb auch bei Begriffen, die nicht spezifisch

schweizerisch sind, in aller Regel Treffer aus der Schweiz zuoberst an. Eine einfache Möglichkeit, um Treffer aus anderen Ländern auszuschliessen, ist die Einschränkung auf Suchergebnisse aus der Schweiz. Dazu bietet Google nach der ersten Suche unter «Tools» eine Option.

Für die gezielte Suche nach Erlassen, Judikatur, Literatur und Materialien ist von einer Recherche mit Google abzuraten. Bei einer Google-Suche nach Erlassen besteht insbesondere die Gefahr, dass eine nicht mehr aktuelle Fassung angezeigt wird, welche immer noch im Internet kursiert. Erlasse sollten daher ausschliesslich über die offiziellen Webseiten der jeweiligen Erlassgeber recherchiert werden (vgl. § 10). Auch für die Suche nach Judikatur ist eine Google-Recherche wenig geeignet; es fehlt bereits an einer Möglichkeit zur Einschränkung auf Judikatur. Zudem verhindern viele Gerichte die Erfassung ihrer Urteile durch Google. Für die Suche nach Urteilen der Gerichte des Bundes und der Kantone sollten in erster Linie die Webseiten dieser Gerichte mit ihren zahlreichen Suchfunktionalitäten (vgl. § 11) verwendet werden.

Schliesslich ist Google auch für die Literaturrecherche grundsätzlich (noch) nicht zu empfehlen. Im Unterschied zu anderen Wissenschaftsdisziplinen, in denen die meisten Publikationen in Google Scholar erfasst und häufig im Volltext online erhältlich sind, ist dies in der Rechtswissenschaft – abgesehen vom Völkerrecht – nur selten der Fall. Dies wird sich in den nächsten Jahren wahrscheinlich ändern, da die Universitäten und der Schweizerische Nationalfonds zunehmend auch in der Rechtswissenschaft verlangen, dass öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse frei zugänglich gemacht werden. Immerhin erlaubt es Google bereits heute, einzelne Publi-

kationen aufzufinden, die z.B. auf der Webseite einzelner Rechtswissenschafterinnen oder Rechtswissenschafter frei zugänglich sind. Dabei dürfte es sich indes eher um Zufallsfunde handeln; eine systematische Literaturrecherche (hierzu § 12) kann Google heute noch nicht ersetzen.

III. Wikipedia

Wikipedia bietet sich für die juristische Recherche vor allem dann an, wenn erste Informationen zur Rechtslage in Deutschland, in Frankreich, in den USA gesucht werden, also zu Rechtskreisen mit einer entsprechend grossen Wikipedia-Community. Oft kann so ein guter Überblick über ein völlig neues Rechtsgebiet gewonnen werden. Weil die Rechtslage in Deutschland in vielen Bereichen mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist, kann es sich auch im Rahmen einer Arbeit zum schweizerischen Recht lohnen, den deutschsprachigen Wikipedia-Artikel zu einem bestimmten Rechtsthema zu konsultieren. Allerdings kann gerade die sprachliche oder begriffliche Nähe zum deutschen Recht auch Anlass zur Verwechslung oder zu falschen Schlüssen bieten.

Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass der Inhalt von Wikipedia trotz der einfachen Bearbeitungsmöglichkeit nicht weniger verlässlich ist als derjenige von bekannten Lexika. Gerade bei Rechtsthemen besteht jedoch die Gefahr, dass die Informationen z.B. aufgrund von Änderungen in der Rechtslage veraltet sind. Auf Wikipedia gewonnene Rechtsinformationen müssen deshalb immer anhand von Primärquellen (Erlasse, Judikatur, Literatur)

überprüft werden. Häufig sind einzelne dieser Quellen in den Wikipedia-Artikeln erwähnt oder sogar direkt verlinkt.

Während Wikipedia für die Abklärung einer Rechtsfrage nur als Einstieg dienen und nicht direkt zitiert werden sollte, gilt dies nicht im gleichen Masse für andere Fragen. Gerade bei technischen Themen sind Wikipedia-Artikel häufig sehr aktuell und umfassend. In einer juristischen Arbeit ist es daher zulässig, Wikipedia-Artikel zu technischen Fragen oder anderen Nebengebieten zu zitieren. Dabei ist zu beachten, dass ein sogenannter Permalink verwendet wird. Der Inhalt einer via Permalink zitierten Wikipedia-Seite ist im Unterschied zum eigentlichen Wikipedia-Artikel beständig. Den Permalink findet man bei jedem Wikipedia-Artikel in der Navigationsleiste links neben dem Artikeltext unter «Permanenter Link».

IV. Quellenübergreifende juristische Datenbanken

Die grossen kommerziellen Datenbanken, welche sich gezielt an Juristinnen und Juristen richten, erfassen meistens Literatur und Judikatur, teilweise auch Erlasse, nicht aber Materialien. Aufgrund der Gefahr von Verzögerungen beim Nachvollzug von Änderungen in Erlassen empfiehlt es sich hier, immer die offizielle Seite des Erlassgebers (EU, Bund, Kanton, Gemeinde, Selbstregulierungsorganisation, vgl. § 10) zu konsultieren. Bei der Literatur bieten die nachfolgend einzeln vorgestellten Datenbanken in aller Regel die einzige Möglichkeit, um an eine digitale Fas-

sung der gesuchten Texte zu gelangen. Bei der Judikatur ist es kaum möglich, eine allgemeine Empfehlung zu geben. Einerseits sind die Entscheide von Justizbehörden, welche über kommerzielle Datenbanken abrufbar sind, alle auch frei zugänglich. Es ist jedoch sehr zeitraubend, in jedem Kanton eine separate Suche zu starten. Zugleich sind die Entscheide auf den offiziellen kantonalen Webseiten oft aktueller. Ob man die Rechtsprechung über eine kommerzielle Datenbank oder die amtliche Webseite recherchiert, hängt somit davon ab, ob der Fokus des Interesses breit (auf mehreren Gemeinwesen) oder eng ist (z.B. das Bundesverwaltungsgericht oder ein einzelner Kanton).

Die meisten Universitäten haben für ihre Mitarbeitenden und Studierenden Lizenzverträge mit den wichtigsten Datenbankbetreibern abgeschlossen. Universitätsangehörige haben somit die Möglichkeit, diese Angebote ohne zusätzliche Bezahlung zu nutzen. Meistens muss man sich dazu in einem ersten Schritt auf der Webseite des Datenbankbetreibers registrieren und erhält dann persönliche Zugangsdaten. Teilweise ist es zusätzlich zum persönlichen Login notwendig, dass man sich im Universitätsnetzwerk befindet oder sich via VPN mit diesem verbindet.

1. Zugang über VPN

VPN steht für Virtual Private Network. Es handelt sich um eine Möglichkeit, von ausserhalb über das Universitätsnetzwerk auf das Internet zuzugreifen. Damit wird die Nutzung derjenigen Angebote ermöglicht, die auf dieses Netzwerk beschränkt sind.

Das Vorgehen zur Einrichtung einer VPN-Verbindung unterscheidet sich von Universität zu Universität. In der Regel gelangt man am schnellsten über eine einfache Google-Suche mit dem Namen der Universität plus «VPN» als Suchbegriffe zu einer Anleitung. Auf der Webseite <www.uni.recht.ch> sind (unten links) die Anleitungen der einzelnen Universitäten verlinkt.

2. *«Swisslex»*

«Swisslex» ist mit Abstand die umfassendste und daher wichtigste Quelle für juristische Literatur in der Schweiz. Universitätsangehörige können sich auf der Webseite von «Swisslex» registrieren und danach aus dem Uni-Netz (oder via VPN) «Swisslex» ohne Entrichtung einer zusätzlichen Abonnementsgebühr nutzen. Studierende müssen dabei beachten, dass ihnen ein monatliches Kontingent zur Verfügung steht und dass sie «Swisslex» beim Erreichen desselben bis zum Monatsende nicht mehr nutzen können. Informationen über den Umfang dieses Kontingents kann jeweils die Bibliothek der entsprechenden Universität erteilen.

«Swisslex» umfasst ca. 75 Fachzeitschriften, 350 Kommentare und 2800 Bücher. Von den wichtigsten rechtsgebietsübergreifenden Zeitschriften (AJP, BJM, recht, SJZ, ZBJV, ZSR) finden sich mit Ausnahme der ZSR (die einzig auf «legalis» verfügbar ist) alle in «Swisslex». Einen Uberblick über die bei «Swisslex» erfassten Werke findet man (auch ohne Login) unter <www.swisslex.ch => Bibliothek>. Dort ist auch ersichtlich, von welchem Jahrgang an die Zeitschriften erfasst sind. Teilweise sind nur

die neuen und neusten Jahrgänge verfügbar, bei anderen Zeitschriften wurden auch alte Jahrgänge «retrodigitalisiert» (z.B. SJZ und BJM ab 1965, recht und ZBJV ab 1990 und AJP ab 1992). Einzelne Werke (insb. Kommentare) sind zwar in «Swisslex» abrufbar, jedoch nicht in der aktuellsten Auflage. Somit ist zu empfehlen, spätestens vor dem Zitieren eines regelmässig in neuer Auflage erscheinenden Werks zu überprüfen, ob es sich um die aktuellste Auflage handelt.

«Swisslex» bietet zunächst eine Volltextsuche sowie die Suche nach einem bestimmten Artikel oder Absatz in einem Erlass. Beide Suchfunktionen können auch kombiniert werden. Weil «Swisslex» viele grosse Dokumente (z.B. Kapitel aus Dissertationen und Lehrbüchern) enthält, kommt es oft vor, dass die gesuchten Begriffe zwar in einem Dokument enthalten sind, aber weit auseinanderliegen und in keinem Zusammenhang stehen. Für solche Fälle ist der NEAR-Operator hilfreich: Er bewirkt, dass nur Dokumente angezeigt werden, bei denen die gesuchten Begriffe im Abstand von acht Worten zueinanderstehen. Weitere Informationen zu den Operatoren und ihrer Funktionsweise sind über einen Klick auf das Informationssymbol neben dem Suchfeld abrufbar.

Ebenfalls hilfreich ist die Möglichkeit, Beiträge in bestimmten Zeitschriften nachzuschlagen oder die aktuellste Ausgabe einer bestimmten Zeitschrift aufzurufen. Dies ist über die Registerkarte «Zeitschriften» möglich.

Werden Ausführungen zu einem bestimmten Artikel in einem Gesetzeskommentar gesucht, sei die Registerkarte «Kommentare» empfohlen. Hier kann nach einem bestimmten Kommentar gesucht werden, man kann aber auch nur das Gesetzeskürzel und die Artikelnummer ein-

geben und so alle in «Swisslex» verfügbaren Kommentierungen dieses Artikels aufrufen.

In Einzelfällen kann auch die Suche nach einem bestimmten Buch oder einer bestimmten Autorin über die entsprechenden Registerkarten hilfreich sein.

Neben der Möglichkeit, den Datenbestand von «Swisslex» zu durchsuchen, können sich die Nutzerinnen und Nutzer auch über den «News-Service» aktiv informieren lassen. Je nach persönlicher Konfiguration kann man sich wöchentlich, alle 14 Tage oder monatlich mittels Mail über bestimmte Entwicklungen in einem oder mehreren Rechtsgebieten informieren lassen. Dabei ist auch eine Auswahl mit Blick auf bestimmte Dokumentenkategorien (z.B. Urteile, Aufsätze, Kommentare) möglich.

3. «legalis»

Das Portal «legalis» ist vor allem wegen des Zugangs zu den «Basler Kommentaren» und zur ZSR sehr wertvoll. Es bietet darüber hinaus auch Zugriff auf einige weitere Kommentare sowie auf Handbücher und Zeitschriften, vorwiegend aus dem Verlag Helbing & Lichtenhahn. Wenn man sich (aufgrund des Standorts oder mittels VPN-Verbindung) im Universitätsnetzwerk befindet, erscheint beim Aufrufen der Startseite am oberen Bildschirmrand der Link «Uni-Zugang». Nach einem Klick darauf und dem Akzeptieren der Nutzungsbedingungen lässt sich das von der jeweiligen Universität lizenzierte Teilangebot von «legalis» nutzen.

4. «uni.recht.ch»

Auf der Seite <uni.recht.ch> sind 11 Zeitschriften und ca. 300 Dissertationen sowie einzelne Lehrbücher des Stämpfli-Verlags verfügbar. Die Zeitschriften sind alle auch in «Swisslex» integriert, die Dissertationen nur teilweise. Der kostenlose Zugriff auf die Dokumente funktioniert nur innerhalb eines Uni-Netzes (oder via VPN).

5. «Weblaw»

«Weblaw» betreibt insbesondere die Zeitschrift «Jusletter», die fast jede Woche (ca. 45-mal im Jahr) erscheint und einen guten Überblick über aktuelle Rechtsentwicklungen bietet. Weitere Angebote von «Weblaw» sind die viermal jährlich erscheinende Richterzeitung sowie der «Push-Service Entscheide», der eine profilgestützte Überwachung der Rechtsprechung schweizerischer Gerichte ermöglicht. Einen Überblick über die einzelnen Inhalte der Campuslizenz von «Weblaw» findet man unter <www.weblaw.ch/campus>.

6. «Navigator.ch»

Das Angebot von «Navigator.ch» ist nicht von allen Universitäten lizenziert. Es umfasst insbesondere die «Navigator»-Gesetzeskommentare aus dem Verlag Orell Füssli, u.a. zu ArG, BV, FusG, GwG, OR, SchKG, StGB, ZGB, ZPO und zu den wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Erlassen.

V. Linklisten

Auf vielen Webseiten findet man erst nach zahlreichen Klicks zu Erlassen, Judikatur und Literatur. Aus diesem Grund können Linklisten mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Links hilfreich sein. Gleichzeitig besteht das Problem, dass solche Listen oftmals nicht regelmässig aktualisiert werden und dann viele tote Links aufweisen.

Unter <www.open-ius.ch/links> findet man eine regelmässig aktualisierte Liste von Links zu den wichtigsten Suchseiten der eidgenössischen und kantonalen Gerichte sowie zu den Gesetzessammlungen von Bund und Kantonen.

Auf der Seite des Lehrstuhls Vogt (Universität Zürich) finden sich eine sehr umfangreiche Liste von Links zu schweizerischen und ausländischen Gesetzen und Gerichtsentscheiden, Informationen zum Bund bzw. zu Behörden auf Bundesebene, Informationen zu den Kantonen, Datenbanken zum schweizerischen und zum ausländischen Recht, zu EU-Recht, Völkerrecht, Bibliotheken, Archiven, Kartotheken, Bibliographien, weiteren Linkseiten, wissenschaftlichen Instituten, Periodika und Verlagen: <tinyurl.com/vogt-links>.

Auch «Weblaw» bietet eine umfassende und übersichtliche Linkliste an. Diese umfasst die Kategorien Gesetzgebung, Rechtsprechung, Publikationen/Periodika/Bibliotheken, Behörden/Verwaltung/Organisationen, Universitäten/juristische Fakultäten/Institute, Anwälte/Notare/Juristenverbände, Rechtsgebiete, Studium, Suchmaschinen/Linksammlungen, Hilfsmittel sowie Banken/Versicherungen/Treuhand: <tinyurl.com/weblaw-links>.

VI. Blogs

Es gibt zahlreiche lesenswerte Blogs zum schweizerischen Recht. Nachfolgend werden einige der bekannten und bis heute aktiven Blogs aufgelistet.

blog.preisueberwacher.ch	Blog des Preisüberwachers
datenrecht.ch	Blog zum Daten- und Datenschutzrecht
dominiquestrebel.wordpress.com	Justiz- und Rechercheblog
juwiss.de	(deutscher) Blog zum öffentlichen Recht
lawblogswitzerland.ch	schweizerisches Recht für Praktiker
regulierung.ch	Blog zur Wirtschaftsregulierung
smetille.ch/blog	Blog zu Recht und Technologie (französisch)
steigerlegal.ch/aktuelles	Blog zum Recht im digitalen Raum
strafprozess.ch	Blog zum Straf- und Strafprozessrecht
swissblawg.ch	Blog zum schweizerischen Wirtschaftsrecht
verwaltungsstrafrecht.ch	Blog zum Verwaltungsstrafrecht
wettbewerbspolitik.org	Blog zu Wettbewerbsrecht und -politik

VII. Twitter

Twitter ist die von schweizerischen Behörden am meisten eingesetzte Social-Media-Plattform. Die Tweets der nachfolgend aufgeführten Accounts sind auch dann sichtbar, wenn man selber nicht über einen Twitter-Account verfügt. Die Tweets können über <twitter.com/x> abgerufen werden, wobei x als Platzhalter für den Twitter-Handle (rechte Spalte der nachfolgenden Auflistung) steht. Twitter bietet eine einfache Möglichkeit, um insbesondere über Aktualitäten der Gerichte und weiterer Behörden des Bundes auf dem Laufenden zu sein.

In der Schweiz verfügen u.a. die folgenden Behörden über einen Twitter-Account.

Bundesgericht	bger_CH
Bundesverwaltungsgericht	BVGer_Schweiz
Bundespatentgericht	PatentCourt
Bundesratssprecher	BR_Sprecher
Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	derBeauftragte
Parlament	ParlCH
UVEK	UVEK
VBS	vbs_ddps
EFD	efd_dff
Bundesamt für Energie	bfeenergeia
Bundesamt für Polizei	fedpolch
Bundesamt für Statistik	statschweiz
Bundesamt für Umwelt	bafuCH